

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az.: 6 BKa 57/90

1.,
2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Beschwerdeausschuß bei der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns,
München 80, Mühlbaurstraße 16,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

- 1) Kassenärztliche Vereinigung Bayerns,

München 80, Mühlbaurstraße 16,

- 2) AOK-Landesverband Bayern,

München 83, Friedrich-Engels-Bogen 6,
vertreten durch die Allgemeine Ortskrankenkasse
Mittelfranken,
Nürnberg 70, Frauentorgraben 49,

- 3) BKK-Landesverband Bayern,

München 2, Poccistraße 5,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4) Landwirtschaftliche Krankenkasse Oberbayern,
München 80, Neumarkter Straße 35.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. April 1991 durch die Richter F u n k -
Vorsitzender -,

Dr. D a n c k w e r t s und Dr. W i e g a n d beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. Mai 1990 wird verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Der Beklagte hat im angefochtenen Bescheid das Honorar der Kläger für das 1. Quartal 1985 wegen unwirtschaftlicher Behandlungsweise gekürzt. Die Klage dagegen hat das Sozialgericht (SG) abgewiesen. Es hat die Berufung nicht zugelassen. In der Berufungsinstanz haben die Kläger Verfahrensmängel des SG gerügt. Das Landessozialgericht (LSG) hat ihre Berufung verworfen.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht zulässig, denn sie ist nicht gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ausreichend begründet. Da das LSG die Berufung als unzulässig verworfen hat, könnte die Beschwerde nur mit Angriffen auf diese Entscheidung Erfolg haben. Die Kläger haben insoweit weder einen Verfahrensmangel ausreichend bezeichnet noch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt. Zutreffend richtet sich ihre Beschwerdebegründung auf das Vorbringen, sie hätten in der Berufungsinstanz Verfahrensmängel des SG gerügt. Die Berufung ist gemäß § 150 Ziff 2 SGG zulässig, wenn (in der Berufungsinstanz) ein wesentlicher Mangel des Verfahrens (nämlich des SG) gerügt wird und auch vorliegt. In der Nichtzulassungsbeschwerde ist darzulegen, daß beide Voraussetzungen erfüllt sind oder daß insoweit ein anderer Zulassungsgrund vorliege. Dazu gehört ein Vortrag, wann und wo die Rüge in der Berufungsinstanz erhoben worden ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 55). Soweit die Kläger dem LSG andere Verfahrensmängel als die Nichtentscheidung in der Sache vorwerfen, sind die Rügen unerheblich.

In der Beschwerdebegründung verweisen die Kläger auf die Rüge, das SG habe jegliche Ermittlungen darüber unterlassen, "wie einer ganz besonderen Praxisstruktur der Kläger, die sich in einigen Leistungen manifestiert, die im originalen Vergleichsbereich die Kläger nahezu allein erbringen, Rechnung zu tragen sei". Dazu haben sie vorgebracht, daß einzelne Leistungen aus dem Gesamtvergleich herausgenommen werden müßten, denn die Grenzen der Vergleichbarkeit, die der statistischen Methode zugrunde liegen müssen, seien gesprengt. Damit haben die Kläger den Verfahrensmangel nicht "bezeichnet". Es fehlt schon an der Angabe, um welche einzelnen Leistungen es sich handelt. Als Verfahrensmangel könnte darüber hinaus nur eine Verletzung des § 103 SGG oder des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG in Betracht kommen. Aus der Beschwerdebegründung ergibt sich aber nicht, daß einzelne Leistungen nach der hier allein maßgebenden materiell-rechtlichen Auffassung des SG auszuschneiden gewesen wären. Die Meinung des SG ist dahin gegangen, daß nur eine von der Vergleichsgruppe abweichende Zusammensetzung des Patientengutes berücksichtigt werden müsse. Danach könnte der Umstand, daß ein Arzt eine Leistung nahezu allein erbringt, allenfalls dann bedeutsam sein, wenn er auf einen anderen Patientenkreis hinweist. Die Kläger haben dazu nichts vorgetragen. Ein Verstoß gegen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG liegt nur vor, wenn die Grenzen der freien Beweiswürdigung verfahrensfehlerhaft nicht beachtet sind (Meyer-Ladewig,



Komm zum SGG, § 128 RdNr 10). Auch insoweit haben die Kläger den Verfahrensmangel nicht bezeichnet. Worauf das SG die Kläger in diesem Zusammenhang hätte hinweisen müssen, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Die Behauptung, das SG habe in dem in den Akten befindlichen anderen Urteil zur Frage der Vergleichsgruppe eine andere Meinung vertreten, genügt allein nicht.

Die Kläger machen geltend, sie hätten in der Berufungsinstanz gerügt, daß das SG keine Ermittlungen darüber angestellt habe, ob die Voraussetzungen für einen Vergleich mit den Internisten gegeben seien. Indessen geht die Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts nach § 103 SGG nicht dahin,

alles zu ermitteln, was überhaupt nur mit der Sache zu tun haben könnte. Das Gericht muß konkreten Anhaltspunkten nachgehen, die auf anspruchsbegründende Tatsachen hindeuten (vgl Hennig/Danckwerts/König, Komm zum SGG, § 103 Erl 4.2). Zum Vorliegen solcher Anhaltspunkte haben die Kläger hier nichts vorgetragen. Sie haben allerdings hinsichtlich der lungenfachärztlichen Tätigkeit vorgebracht, seit Jahren würden ihnen die entsprechenden Röntgenleistungen zugebilligt. Daraus ergibt sich aber kein Anhaltspunkt dafür, daß die vom SG angenommenen Überschreitungen bei den (gekürzten) Labor- und Sonderleistungen durch eine Praxisbesonderheit gerechtfertigt sein könnten. Die Kläger haben jedenfalls dazu nichts vorgetragen.

Eine weitere Rüge der Kläger geht dahin, hinsichtlich der Tumorpatienten hätte das SG sie zu einer entsprechenden Ergänzung ihrer Darlegungen auffordern müssen. Aus ihrem Vorbringen ergibt sich aber nicht, worauf das SG sie hätte hinweisen sollen. Die Kläger hatten im übrigen in der Berufungsinstanz eine Verletzung hinsichtlich der Tumorpatienten nicht gerügt.

Die Beschwerdebegründung enthält weitere Hinweise auf in der Berufungsinstanz erhobene Rügen, die aber eine hinreichende Konkretisierung vermissen lassen. Insbesondere machen die Kläger geltend, das SG habe ihre Rüge zur notwendigen Begründung von Prüf- und Widerspruchsbescheiden übersehen. Wenn das Urteil des SG, wie die Kläger darlegen, dazu keine Ausführungen enthält, folgt daraus indessen nicht, daß das SG seine Überzeugung nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen hätte (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG). Die Prüfungsinstanzen haben nach der Rechtsprechung des Senats bei der Überwachung der Wirtschaftlichkeit der Behandlungsweise einen weitgehenden Beurteilungsspielraum. Soweit der Beurteilungsspielraum reicht, ist für die gerichtliche Entscheidung die Begründung des Beschwerdebescheids maßgebend. Die Kläger haben in der Berufungsbegründung vorgebracht, sie hätten detailliert begründet, warum einzelne Leistungen aus der Vergleichsgruppe herausgenommen werden müßten. Darauf habe der Ausschuß lediglich festgestellt, sie seien zutreffend mit der Vergleichsgruppe der Allgemein-/praktischen Ärzte verglichen worden. Das SG hat indessen die Wahl der Vergleichsgruppe



unbeanstandet gelassen, weil die Prüfungsinstanzen die Möglichkeit hätten, zwischen einer engeren Vergleichsgruppe und der Berücksichtigung besonderer Umstände als Praxisbesonderheit zu wählen.

Zur grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache haben die Kläger in der Beschwerdebegründung nichts Konkretes dazu vorgetragen, inwieweit im vorliegenden Fall das SG den Grundsatz des fairen Verfahrens verletzt habe. Wenn die Kläger in der Berufungsbegründung dazu auf Ausführungen im Prüfbescheid hinweisen, ist ihnen entgegenzuhalten, daß maßgebend nur der Beschwerdebescheid sein kann. Die Kläger bringen schließlich vor, der Beklagte habe bestimmte Angaben, um die sie ihn in Schriftsätzen ersucht hätten, nicht gemacht. Aus welchen Gründen aber diese Angaben auch für die Entscheidung des SG erheblich gewesen sein sollen, haben sie nicht vorgetragen.

Die Kostenentscheidung wird auf § 193 SGG gestützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)